

Geschäftsordnung

Landesvorstand der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt

(Beschluss des Landesvorstandes am 23. Juni 2015)

1. Der Landesvorstand tritt in der Regel alle 3 Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat dienstags oder sonnabends zusammen. Die Sitzungen werden von Mitgliedern des Landesvorstandes geleitet.
2. Zu ordentlichen Sitzungen des Landesvorstandes wird dem beschlossenen Terminplan des Landesvorstandes entsprechend mit einem Vorschlag einer Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Termin durch die/den Landesvorsitzende/n oder ein anderes direkt gewähltes Mitglied des Landesvorstandes eingeladen.
Außerordentliche Sitzungen des Landesvorstandes können aus zwingendem Grund kurzfristig einberufen werden. Die Einladung aller Vorstandsmitglieder ist dabei zu sichern. Die Einberufung einer Sitzung des Landesvorstandes hat auch zu erfolgen, wenn dies mindestens vier seiner gewählten Mitglieder fordern.
3. Zu Beginn der Sitzung beschließt der Landesvorstand die Tagesordnung und einen Zeitplan.
4. Sitzungen des Landesvorstandes sind parteiöffentlich. Mitglieder der Partei DIE LINKE haben Rede- und Antragsrecht.
Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, eine geschlossene Sitzung zu beantragen. Diese findet statt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt.
Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit müssen ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.
An geschlossenen Sitzungen des Landesvorstandes nehmen die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sowie die/der Protokollführer/in teil. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder können Gäste an geschlossenen Tagesordnungspunkten teilnehmen.
5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfassung im Landesvorstand erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Andere Abstimmungsmodalitäten können auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich. Diese sind gültig, wenn mindestens

die Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder ihr Votum abgegeben haben.
Die Sitzungen des Landesvorstandes enden spätestens um 22:00 Uhr. Verlängerungen können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen.

6. Die Frauen des Landesvorstandes haben das Recht, Frauenplena abzuhalten. Die Ablehnung einer Vorlage durch das Frauenplenum gilt als Veto. Danach ist der Landesvorstand verpflichtet, einen Kompromissvorschlag oder die bisherige Vorlage mit neuer Begründung zu unterbreiten. Dieser wird erneut im Frauenplenum beraten. Erhält eine Mehrheit der weiblichen Mitglieder das Veto aufrecht, kann die Vorlage im Landesvorstand nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
7. Bei Beschlüssen des Landesvorstandes, die finanzielle Angelegenheiten des Landesverbandes berühren, hat der Landesschatzmeister ein Vetorecht. Ein Beschluss des Landesvorstandes, gegen den der Landesschatzmeister ein Veto eingelegt hat, gilt als nicht gefasst und muss erneut beraten werden.
8. Wortmeldungen zur Diskussion erfolgen durch Handzeichen, das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen und quotiert zum Tagesordnungspunkt oder -unterpunkt erteilt. Redezeitbegrenzung erfolgt auf Antrag.
9. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort erteilt, jedoch nicht während einer Abstimmung.
Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit bestätigt.
Anträge zur Veränderung der beschlossenen Tagesordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes.
Persönliche Erklärungen sind am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.
10. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse und die Minderheitsvoten enthält. Dieses Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern in der Regel 10 Tage nach der Sitzung zugesandt.
Eine Sofortinformation über die Ergebnisse der Landesvorstandssitzung wird spätestens 2 Tage danach veröffentlicht.
11. Vorlagen zu Vorstandssitzungen stehen den Vorstandsmitgliedern in der Regel 5 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle Magdeburg zur Verfügung bzw. werden ihnen zugesandt.
Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen sind vor Einreichung mit dem Landesschatzmeister abzustimmen.
12. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu veröffentlichen und in der Öffentlichkeit zu erläutern.
13. Die Sitzungen des Landesvorstandes erfolgen entsprechend dem im Terminplan festgelegten Rhythmus in der Regel in Magdeburg. Ein anderer Sitzungsort kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
14. Die Annahme der Geschäftsordnung und ihre Änderung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Landesvorstandes.